

» Walter Kaskel (1882-1928), Gestalter des neuzeitlichen deutschen Arbeitsrechts

Jürgen Brand¹

I. Vergebene Chancen

Die arbeitsrechtliche Hagiographie hat etliche Juristen zu »Vätern des Arbeitsrechts« gemacht. In der Tat haben sie ihre Verdienste, so etwa als Entdecker wie *Philipp Lotmar* (1850-1922) oder als engagiert politischer Feuerkopf und Visionär wie *Hugo Sinzheimer* (1875-1945), oder als sozialer Reformer und gesetzgeberischer Anreger wie *Heinz Potthoff* (1875-1945). Demgegenüber ist *Walter Kaskel* nahezu vergessen, obwohl er es war, der mit seinen Arbeiten wesentlich das Fundament für das neuzeitliche deutsche Arbeitsrecht gelegt hat.

Die Gründe für sein Verschwinden im schwarzen Loch der Vergangenheit liegen in der weitgehenden Rezeption und der daraus folgenden, gleichsam selbstverständlichen Akzeptanz seiner Arbeiten. Die von *Kaskel* nüchtern verfolgten Prinzipien einer stringenten Systematik des Stoffes und der gleichzeitigen dogmatischen Einbettung in die Lehren der Jurisprudenz hatten nicht die entdeckerische Brisanz eines *Lotmar* oder die engagierte Programmatik von *Sinzheimer*. Während diese beiden aber eine ordnende Konzeption der zersplitterten arbeitsrechtlichen Regelungen als verfrüht verwarfen und auch eine Lösung mehr oder minder außerhalb des dogmatischen Systems favorisierten, stellte *Kaskel* die Weichen für eine Integration des bislang stiefmütterlich behandelten »Arbeitsrechts« in die Rechtswissenschaft und machte es zu einem anerkannten Seitenflügel im Gebäude der Jurisprudenz.

Bei allen Meinungsverschiedenheiten waren sich diejenigen, die man als frühe »Arbeitsrechtler« bezeichnen könnte, weitgehend einig in der Beurteilung der Situation am Ende des Kaiserreiches und der frühen Weimarer Republik. Sie alle haderten mit der Ignoranz der etablierten Rechtswissenschaft, kritisierten die Unvollkommenheit einer ad-hoc-Gesetzgebung und forderten veränderte Strukturen in der Arbeitsverwaltung und der Justiz.

Zwar hatte sich der Reichstag bereits am 11.12.1896 dafür ausgesprochen, eine einheitliche Regelung zum Arbeitsvertrag auf den Weg zu bringen. Gleichwohl verharrte die Rechtswissenschaft auch noch zu Beginn der Weimarer Republik ganz überwiegend in einer dogmatisch gepanzerten Abstinenz und glaubte mit der Erhöhung der Regelungsdichte zum Dienstvertrag von 9 auf 19 §§ das Quietschen der Industriegesellschaft beseitigt zu haben.

Mit diesem berühmten »Tropfen sozialistischen Öls«, den *Otto v. Gierke* (1841-1921) nach dem ersten Entwurf zum BGB gefordert hatte, blieb diese Ergänzung naturgemäß hinter den veränderten Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft zurück, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Rechte des Gesindes und der Bergarbeiter weiterhin den speziellen Regeln der Einzelstaaten des Reiches unterworfen blieben. Zu einem guten Teil war diese Haltung das Ergebnis einer Mischung aus dogmatischer Selbstfesselung aber auch beharrlicher Ignoranz. Sie hatte einen wesentlichen Grund in der heute kaum noch nachvollziehbaren Achtung, ja man könnte sogar sagen Ehrfurcht, vor dem Römischen Recht.

Unbekannt bzw. konsequent übersehen wurde hingegen die ohne Beteiligung der Rechtswissenschaft herausgebildete parallele Rechts-

ordnung, die faktisch weite Teile des gewerblichen Lebens bestimmte. Nicht zuletzt waren es die mit dem Gewohnheitsrecht entwickelten Institute und sozialpolitischen Vorstellungen, die dann das Substrat der zunehmend wirkungsmächtigen Tarifverträge bildeten. Die Entwicklung hatte sich bereits gegen Ende des »langen Jahrhunderts« in der sprunghaften Erhöhung der Zahl der Tarifverträge gespiegelt. 1907 waren bereits 5.327 kollektive Vereinbarungen für 111.050 Betriebe und 974.564 Personen abgeschlossen worden. Drei Jahre später wurde ihre Klagbarkeit durch das Reichsgericht anerkannt.² Im Jahre 1914 regelten 11.309 Tarifverträge für 157.008 Betriebe und 1,5 Mill. Beschäftigte das gewerbliche Leben,³ ohne dass die Rechtswissenschaft entscheidend an Inhalt und Form beteiligt gewesen wäre.

Lotmar war es, der diese *terra incognita* für die Rechtswissenschaft entdeckte, aufschlüsselte und mit seinem bahnbrechenden Opus »Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches« (2 Bd., 1902 und 1908) die erste wirkliche Entdeckungsfahrt in den unbekannten Kontinent des autonom entwickelten Rechts unternahm.⁴ Er orientierte sich dabei an den Protokollen, Berichten, Denkschriften und Resolutionen zur tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, vor allem aber an den bislang abgeschlossenen Tarifverträgen. Unverständlich bleibt dem heutigen Beobachter die Ausblendung der von *Lotmar* eröffneten Chance, die rechtliche und tatsächliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse um die Jahrhundertwende zu erfassen und für die Rechtswissenschaft nutzbar zu machen.

Dabei hatte es nicht an Mahnungen und Vorschlägen der Reformer gefehlt. *Potthoff* hatte sich bereits 1906 gegen »die beispiellose Zerfahrenheit der Rechtsverhältnisse«⁵ sowie die »gegenwärtig herrschende Verwirrung«⁶ gewandt und 1908 in seinem »Programm eines Reichsarbeitsgesetzes« gegen eine »Fortsetzung der bisherigen zerrissenen zusammenhanglosen Spezialgesetzgebung« plädiert.⁷ In seinem Gutachten für den 30. Dt. Juristentag 1910 in Danzig war er deshalb für »einheitliche Schutzvorschriften für die Gesamtheit der Arbeitnehmer« eingetreten, um so den »Wirrwarr von Spezialgesetzen«⁸ abzulösen, übrigens eine von ihm wiederholt gebrauchte Formulierung.⁹ Beim 31. Deutschen Juristentag 1912 in Wien sprach er dann von der »beängstigenden Paragraphenzahl« des bestehenden Arbeitsrechts

¹ Der Autor ist pensionierter Prof. an der Bergischen Universität Wuppertal.

² Die Entscheidung vom 20. 10. 1910 in RGZ 73, 92 ff.

³ *Ullmann*, Tarifverträge und Tarifpolitik in Deutschland bis 1914. Entstehung und Entwicklung, interessenpolitische Bedingungen und Bedeutung des Tarifvertragswesens für die sozialistischen Gewerkschaften, 1977, S. 227.

⁴ *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reiches, Bd. 1, Leipzig 1902; Bd. 2, Leipzig 1908.

⁵ *Potthoff*, Einheitliches Privatbeamtenrecht, in Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1906, S. 401-414 (401 f.).

⁶ Ebd., S. 406.

⁷ *Potthoff*, Programm eines Reichsarbeitsgesetzes, in: DJZ 1908, Sp. 1302.

⁸ *Potthoff*, Gutachten über die Frage: Empfiehlt es sich, soziale Schutzvorschriften in der Art der für Handlungsghilfen bestehenden für Privatangestellte überhaupt zu treffen? In: Verhandlungen des 30. Dt. Juristentages, Bd. 1, S. 266-301 (281).

⁹ *Potthoff*, Probleme des Arbeitsrechtes: rechtspolitische Betrachtungen eines Volkswirters, 1912, S. 247.

und dem herrschenden »gegenwärtigen kasuistischen Wirrwarr«,¹⁰ wobei die beklagenswerte »Zersplitterung unseres Arbeitsrechtes« ein Haupthindernis für die Beschäftigung der Wissenschaft und der Hochschulen mit diesem Rechtsgebiet« bilde.¹¹ Diese Sicht war allgemein und wohlfeil. Wir finden sie auch pointiert bei *Sinzheimer*, der »die in tausendfältigen Rechtssätzen zerstreute, systemlose Kasuistik« als »in sich widerspruchsvoll, unvollständig und lebensfremd« bezeichnete.¹² Allerdings hielt auch er die Zeit noch nicht für reif, hier im Wege einer Kodifikation Abhilfe zu schaffen.¹³

Lotmar pflichtete 1913 *Sinzheimer* in seinem Aufsatz »Die Idee eines einheitlichen Arbeitsrechts« in dieser Hinsicht bei. Eine vollständige Normierung im Sinne eines »lückenlosen code de travail«¹⁴ sei ein Ziel »bloß zweiten Ranges und daher erst in der Folge mit Nachdruck zu erstreben.« Vorrang habe eine Konzeption, »welche nur die Übersichtlichkeit des geltenden Arbeitsrechts (betrifft) und damit seine Erkenntnisse und Anwendung erleichtere«.¹⁵ In gewisser Weise handelte es sich hier um eine Blaupause für das spätere Vorgehen *Kaskels*, der nach dem Übergang in die Weimarer Republik nochmals eine Steigerung des bislang schon einhellig konstatierten »Wirrwarrs« konstatierte. *Kaskel* sprach in diesem Zusammenhang von einem »trostlosen Zustand« und »Gesetzesfetzen«.¹⁶ Was *Potthoff* bereits 1912 festgestellt hatte, dass nämlich kein Jurist sich rühmen könne, »das deutsche Arbeitsrecht ganz zu beherrschen«,¹⁷ wiederholte *Kaskel* 7 Jahre später: man könne »ohne Übertreibung sagen, dass es heute im ganzen Deutschen Reich keinen Menschen mehr gibt, der das gelende Deutsche Arbeitsrecht beherrscht.«¹⁸

II. Ordnung durch Systematik

Carl John Walter Kaskel, der am 2. Februar 1882 in Berlin geborene Sohn des Bankiers und Handelsrichters *Carl Kaskel* und seiner Mutter, geb. *Goldschmidt*,¹⁹ war es, der von allen Reformern am erfolgreichsten das gesetzgeberische Durcheinander ordnete und die fehlenden Verbindungen zur rechtswissenschaftlichen Dogmatik knüpfte. *Kaskel* hatte im Jahre 1900 die Reifeprüfung abgelegt und studierte danach Rechtswissenschaft, zunächst in Freiburg und München und schließlich in Berlin, wo er nach eigenen Angaben besonders die Vorlesungen von Theodor Kipp besuchte und bei ihm auch eine Seminararbeit anfertigte. Das Referendarexamen bestand *Kaskel* 1904, sodann 1909 die Große Staatsprüfung, beide mit »gut«. Anschließend war er als Gerichtsassessor an den Amtsgerichten Liebenwalde und Berlin und später mehrere Jahre im Reichsversicherungsamt tätig.²⁰

Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit kam *Kaskel* als Stadtrat in Schöneberg als unbesoldeter Dezernent des kommunalen Arbeitsamtes mit den Problemen der Arbeitswelt in Berührung²¹ und nahm dort nach der Revolution als Vorsitzender eines Demobilmachungsausschusses die wichtige Aufgabe der Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Kontrolle von Betriebsstilllegungen und Produktionseinschränkungen wahr.

Bereits ein Jahr nach seiner Promotion im Jahre 1911 mit der von *Gerhard Anschütz* betreuten Dissertation (Thema: »Begründigung im ehrengerichtlichen Verfahren der freien Berufsstände«)²² ließ *Kaskel* sein Talent erkennen, neue bzw. bislang vernachlässigte Rechtsgebiete übersichtlich darzustellen und zu vermitteln. Ausgangspunkt waren seine Erfahrungen als »Hilfsarbeiter« im Reichsversicherungsamt.²³ Seinem Habilitationsgesuch vom 9.4.1912, mit der angestrebten *venia* »soziales Recht (soziales Versicherungsrecht, soziales Schutzrecht, soziales Vertragsrecht)«, fügte er als Habilitationsschrift den »Grund-

riß des sozialen Versicherungsrechts« bei, den er zusammen mit *Friedrich Sitzler* (1881-1975), damals Regierungsassessor im Reichsversicherungsamt, verfasst hatte.

Der Erstgutachter *Gerhard Anschütz* (1867-1948) lobte in seinem ausführlichen Gutachten²⁴ zunächst die »Geschicklichkeit« *Kaskels*, die Stofffülle von nicht weniger als 3000 §§ mit einer klaren Systematik zu meistern und zu ordnen. Kein Geringerer als *Paul Laband* (1818-1918) hob in der 5. Auflage seines Staatsrechts diesen Ansatz hervor und lobte das Werk *Kaskels* als »vortreffliche systematische Übersicht des jetzt geltenden Rechts«.²⁵

Mit dem Charakteristikum der »Systematik« hatten *Anschütz* und *Laband* das Pfund benannt, mit dem *Kaskel*, der am 3.3.1913 als Privatdozent für Sozialrecht an der Friedrich-Wilhelms-Universität habilitiert wurde, hinfert wuchern sollte und das er ein Jahr nach seiner Habilitation in der Festschrift für *Brunner* ausdrücklich als sein erkenntnisleitendes Interesse ansprach: »Die Hauptbedeutung einer rechtlichen Theorie des Arbeiterschutzes liegt indessen darin, dass sie eine systematische Erfassung²⁶ dieses Rechtsgebiets ermöglicht. Gerade für eine Rechtsdisziplin wie den Arbeiterschutz mit seinem alle Rechtssätze so stark überwuchernden verwaltungstechnischen Detail kann erst ein geschlossenes System die Möglichkeit einer Beherrschung des spröden Stoffes bieten.«²⁷

1920 wurde *Kaskel* vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf das neugegründete Extraordinariat für Arbeitsrecht berufen.²⁸ Vorangegangen war der Kampf mit der Berliner Fakultät,

¹⁰ *Potthoff*, Gutachten über die Frage: Welche der für Privatangestellte außerhalb des Handelsgesetzbuches geltenden sozialen Schutzvorschriften eignen sich zur Erstreckung auf alle Privatangestellten?, in: Verhandlungen des 31. Dt. Juristentages, Bd. 1, 1912, S. 68-111 (110).

¹¹ *Potthoff*, Probleme (Fn. 9), S. 246.

¹² *Sinzheimer*, Über den Grundgedanken und die Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts in Deutschland (1914), abgedruckt in: Arbeitsrecht und Rechtssociologie, Gesammelte Aufsätze und Reden, hrsg. von *Kahn-Freund* und *Ramm*, Bd. 1, 1976, S. 35-61 (38).

¹³ Ebd., S. 44.

¹⁴ Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1913, Sp. 261.

¹⁵ Ebd., Sp. 277.

¹⁶ *Kaskel*, Aufgabe und Gegenstand des künftigen Arbeitsgesetzbuches in: DJZ 24 (1919, Heft 15/16 vom 1. August 1919), Sp. 620-625 (620f.).

¹⁷ *Potthoff*, (Fn. 9), S. 7.

¹⁸ *Kaskel*, (Fn. 16), Sp. 620-626 (622).

¹⁹ *Maier/Nürnberger*, 125. Geburtstag des Mitbegründers der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht *Kaskel* und des neuzeitlichen Arbeitsrechts in Deutschland, NZA 2007, S. 1414.

²⁰ *Tennstedt*, Die Mitglieder des Reichsversicherungsamts, in: *Wannagat*, Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, Festgabe aus Anlass des 100jährigen Bestehens der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, 1984, S. 47-82 (61).

²¹ *Nürnberger/Maier*: Walter *Kaskel*. Jurist - Hochschullehrer - Arbeitsrechtler. Zum 125. Geburtstag des Mitbegründers des neuzeitlichen Arbeitsrechts in Deutschland. Ausstellung vom 2. Februar bis 20. April 2007. Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. Ludwigshafen am Rhein, 2008, S. 15.

²² Berlin 1911.

²³ *Tennstedt* (Fn. 20), S. 61.

²⁴ Archiv der Humboldt-Universität zu Berlin, Archiviale jur. Fakultät, Dekanat 1810-1945, Habilitationen, Litt. H. 1, Akte *Kaskel*, Gutachten vom 13.11.1912, Bl. 289-295.

²⁵ *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Band, 5. Aufl., 1913, S. 286.

²⁶ Gesperrt gedruckt im Original.

²⁷ *Kaskel*, Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes, in: Juristenfakultät der Universität Berlin (Hrsg.), Festschrift für Heinrich Brunner zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 8. April 1914, S. 163-190 (187f.).

²⁸ Ebd., S. 47 Nr. 167.

die sich gegen eine derartige Berufung *Kaskels* mit der Begründung gesperrt hatte, *Kaskel* habe sich zu sehr auf das Arbeitsrecht spezialisiert, ein nach Auffassung der Fakultät zu schmales Gebiet, das für ein späteres Ordinariat nicht ausreiche.²⁹ Diese Einschätzung vertrat auch die deutsche Hochschullehrerkonferenz und lehnte noch 1927 Vorlesungen zum Arbeitsrecht als Pflichtstoff für das Jurastudium ab und wandte sich mit Verve gegen die Einrichtung von arbeitsrechtlichen Ordinariaten.³⁰ Andere Institutionen hatten die Zeichen der Zeit eher erkannt. So erhielt *Kaskel* 1921 einen Lehrauftrag für Arbeitsrecht an der Berliner Handelshochschule und wurde 1925 dort zum Dozenten ernannt. Außerdem lehrte er an der Deutschen Hochschule für Politik und an gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen.³¹ Die souveräne Beherrschung des Stoffes und luzide Art der Darstellung machten *Kaskel* trotz der Sprödigkeit eines neuen und bis dahin wenig renommierten Faches zu einem Anziehungspunkt, der bis zu 800 Studenten in den Vorlesungen versammelte.³²

Nach der Revolution hatten sich neue Möglichkeiten für eine Fortentwicklung bzw. Novellierung des rudimentären Arbeitsrechts eröffnet. Die Reichsregierung hatte zu diesem Zweck am 2.5.1919 einen Arbeitsrechtsausschuss³³ eingesetzt, zu dessen Mitgliedern neben *Kaskel* auch *Sinzheimer* berufen wurden. Der Gegensatz zwischen den Beiden wurde dabei augenfällig.

Sinzheimer zielte mit seiner »sozialen Jurisprudenz«, die später von *Joachim Rückert* als neoidealistische Rechtsgestaltung charakterisiert wurde,³⁴ auf die Schaffung einer eigenständigen Rechtsordnung für die Welt der Arbeit. Sie sollte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse aus einer Verschmelzung von privatem und öffentlichem Recht entstehen und war nach dem Vorbild des HGB lediglich in gesetzestechischer Hinsicht mit dem BGB zu verbinden.

Kaskel hingegen forderte »an Stelle des Flickenkleids der bisherigen sozialpolitischen Gesetzgebung« das, was seinem erkenntnisleitenden Interesse immer schon entsprochen hatte: eine klare übersichtliche Gesetzgebung, die mit der überkommenen Zivilrechtsordnung kompatibel gestaltet werden sollte. Zur Vorbereitung dieser Konzeption arbeitete er aufgrund seiner gemachten Erfahrungen in der Arbeitswelt an einer Bestandsaufnahme von Problemen und den möglichen Gestaltungen diesbezüglicher Regelungen. Die von ihm hierzu veranstalteten legendären Seminare wurden deshalb nicht nur von Wissenschaftlern und Studenten besucht. Auch herausragende Praktiker nahmen den bisweilen weiten Weg nach Berlin auf sich, um sich zu orientieren und zu dem neu entstehenden Rechtsgebiet ihre Einsichten und Lösungsvorschläge beizusteuern. Es ging nach den Worten *Kaskels* darum, »die Einarbeitung in den neuen, umfangreichen gesetzestechisch vielfach unscharfen und verworrenen Rechtsstoff durch Zusammenfassung der wesentlichen Gesichtspunkte, systematische Gliederung der Einzelfragen und Behandlung der hauptsächlichsten Einzelfragen zu erleichtern.«³⁵ Unbeeindruckt von der vorherrschenden Ansicht, dass auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ein heilloses Gewirr von unabgestimmten Vorschriften kaum einen Durchblick erlaube, dass es aber andererseits noch zu früh sei, einen einheitlichen Entwurf zu wagen, organisierte *Kaskel* mit einer betont rechtswissenschaftlich und positivistischen Konzeption die neue Provinz des Arbeits- und Sozialrechts. Er besetzte und beherrschte sie durch Systematik, wobei er souverän die herkömmlichen Zuordnungen zum öffentlichen Recht oder zum Privatrecht außer Acht ließ.

Bezeichnenderweise erschien 1920 *Kaskels* erstes großes Werk »Das neue Arbeitsrecht«, mit dem Zusatz »Systematische Einführung«.³⁶ In seinem Vorwort äußerte *Kaskel* die Hoffnung, dass mit dem geplanten Arbeitsgesetzbuch das »rechtliche Chaos« »einer sich über-

stürzenden Gelegenheitsgesetzgebung, dessen Einzelheiten wohl überhaupt niemand mehr beherrscht,« Abhilfe geschaffen werde. Er entwickelte sodann sein Programm, das ihn so erfolgreich machen sollte:

»Um bis dahin ein Hilfsmittel für Studium und Praxis zu schaffen, ist das vorliegende Buch geschrieben. Es setzt sich die Aufgabe, einmal die rechtlichen Gedanken aus der Fülle der Einzelvorschriften herauszuarbeiten und sie zu einem System zu vereinigen, ferner die praktische Anwendung des neuen Rechts durch eine übersichtliche Zusammenstellung zu erleichtern und endlich eine mir notwendig erscheinende systematische Vorarbeit für eine Wissenschaft des Arbeitsrechts und damit zugleich für das Arbeitsgesetzbuch zu versuchen.«³⁷

Wie sehr eine solche Ausrichtung bislang gefehlt hatte, zeigte sich in dem durchschlagenden Erfolg seiner auf 323 Seiten umgesetzten Konzeption. Eine 2. Aufl. des »Neuen Arbeitsrechts« erschien noch im selben Jahre, eine 3., ebenfalls unveränderte Aufl. ein Jahr später. 1922 wurde dann eine 4. unveränderte Aufl. gedruckt, die dann mit der 1. Aufl. von *Kaskels opus magnum*, dem »Arbeitsrecht« von 1925 abgelöst wurde.³⁸

III. Integration in die Rechtswissenschaft

Das Vorwort zur ersten Aufl. des wegweisenden »Arbeitsrechts« von 1925 beginnt mit der Besitzergreifungs-Proklamation für das Gebiet des bisher eher stiefmütterlich behandelten Arbeits- und Gewerbe-rechts durch die Jurisprudenz: »Die nachstehende Arbeit ist der erste Versuch einer Gesamtdarstellung des ganzen Arbeitsrechts auf rechtswissenschaftlicher Grundlage.«³⁹ Dann folgt der Hinweis auf sein erkenntnisleitendes Interesse: »Das wissenschaftliche Ziel meiner Arbeit war (...) die Aufdeckung der Zusammenhänge des Arbeitsrechts mit dem sonstigen Privatrecht, öffentlichen Recht und Prozeßrecht, die allein es ermöglicht, das Arbeitsrecht aus einem bloßen Spezialistentum loszulösen und diesen scheinbaren Fremdkörper unserm Gesamtrecht organisch einzufügen.«⁴⁰

Es wundert nicht, dass bei dieser ersten systematischen Gesamtschau unter Einbeziehung des »scheinbaren Fremdkörpers« in »unser Gesamtrecht« die 1. Aufl. von *Kaskels* »Arbeitsrecht« von 1925 innerhalb kurzer Zeit vergriffen war und bereits 1925 eine 2. unveränderte Aufl. folgte. Die 3. erweiterte Aufl. erschien 1928. Eine 4. Auflage wurde nach dem Tode von *Kaskel* 1932 von *Hermann Dersch* (1883-1961) bearbeitet und herausgegeben, der auch die 5. Aufl. von 1957 betreute.

²⁹ Klopsch, Die Geschichte der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Umbruch von Weimar, 2009, S. 183.

³⁰ Mikesic, Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin. Die Anfänge 1918-1933. 2002, S. 90 (Anm. 313).

³¹ Nürnberger/Maier (Fn. 21), S. 14.

³² Jacobi, Kaskel, Carl John Walter, in: Deutsches biographisches Jahrbuch 1928, S. 136-139 (138).

³³ Bohle, Einheitliches Arbeitsrecht in der Weimarer Republik, 1990, S. 22 ff.

³⁴ Rückert, ZfA, 23 (1992), S. 226-294 (267).

³⁵ So z. B. 1924: Neuerungen im Arbeitsrecht, Berlin 1924, eine Broschüre von 36 Seiten.

³⁶ 1920.

³⁷ Kaskel. Das neue Arbeitsrecht, 1920, Vorrede, S. V.

³⁸ Es soll demnächst in der neu aufzulegenden Nomos-Reihe über Klassiker des Arbeitsrechts mit einem Vorwort des Verf. dieses Artikels erscheinen.

³⁹ Kursivdruck im Original.

⁴⁰ Kaskel, Arbeitsrecht, Berlin 1925, S. VIII.

Er hatte noch im Vorwort der 4. Aufl. von 1932 betont, dass er die »scharfe systematischen Darstellung« *Kaskels* grundsätzlich beibehalten habe.⁴¹ Im Vorwort zur 5. Aufl. von 1957 unterstrich *Dersch*, dass er wegen der zahlreichen und einschneidenden Änderungen eine vollständige Bearbeitung des gesamten Stoffes vorgenommen habe, was angesichts des Zeitablaufs und des Systemumbruchs nach dem Verschwinden der nationalsozialistischen Ordnung nicht verwundert. Was aber erstaunt und die epochale Leistung von *Kaskel* unterstreicht, ist der Umstand, dass *Dersch* nach eigenen Angaben »das bewährte System des Aufbaus in allen wesentlichen Punkten der Gliederung« beibehielt.⁴² Bestätigt wird der von *Kaskel* 1925 vorgenommene Ansatz in der 6. Aufl. des Lehrbuchs von *Hueck-Nipperdey* im Jahre 1959. Nach all den Verwerfungen und Systemwechseln der deutschen Geschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts folgt hier die Gliederung des Inhaltsverzeichnisses der von *Kaskel* begründeten Systematik, teilweise bis in den Wortlaut der Überschriften zu den einzelnen Kapiteln hinein. *Potthoff* hat deshalb 1928 *Kaskel* mit seinen »kristallhellen, rein dogmatischen Formulierungen« als den Verfasser des ersten und besten Lehrbuches« hervorgehoben.⁴³

IV. Neutralität als Prinzip

Zu dem Erfolg *Kaskels* trug im Übrigen eine Einstellung bei, die er in seinem Vorwort für »Das neue Arbeitsrecht« ausdrücklich betont hatte: Sein Buch wolle »dieses neu entstandene Arbeitsrecht wissenschaftlich verarbeiten, dagegen jede politische Behandlung des Stoffes,⁴⁴ die mir nach Beruf und Neigung fern liegt, vermeiden.« Die Nachrufe der Sozialpartner nach seinem frühen Tod im Jahre 1929 bestätigten die Neutralität *Kaskels* in diesen Fragen. So wurde in einem Nachruf in der Zeitschrift »Der Arbeitgeber« betont, dass er »in gleicher Weise das Vertrauen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern genossen« habe,⁴⁵ und auch auf der Gewerkschaftsseite hob man hervor, dass *Kaskel* »über den Parteien« gestanden habe.⁴⁶

V. Fazit

Kaskel hat als Vertreter einer juristisch-dogmatisch orientierten Arbeitsrechtswissenschaft das Arbeitsrecht den Soziologen, Sozialpolitikern und vorwiegend rechtspolitisch orientierten Juristen aus der Hand genommen und es erfolgreich zu einem eigenständigen, aus dem Sozialrecht herausgelösten juristischen Fachgebiet gemacht. Dabei waren seine Arbeiten mit präziser Formbildung vorwiegend an der Handhabung des positiven Rechts für die Praxis ausgerichtet. Die Zeitgenossen stuften seine von bestechender Logik aufgebauten Schriften bewusst als bahnbrechende Pioniertat ein. Bei allen Vorbehalten hinsichtlich des bewusst dogmatischen Ansatzes, der *Kaskel* grundsätzlich von *Sinzheimer* unterschied, ist *Hans Peters* zuzustimmen, der 1928 in einem Nachruf bekundete, man könne *Kaskel* »geradezu als Schöpfer des Systems des modernen Arbeitsrechts« bezeichnen.⁴⁷

Walter Kaskel ist 1928 mit 46 Jahren früh aus seinem fruchtbaren Schaffen herausgerissen worden. In gewisser Weise ist es heute ein Trost, dass ihm, dem Pionier des Arbeitsrechts, dem überzeugten Patrioten und Demokraten, die Verfolgung durch die Nationalsozialisten erspart geblieben ist.

⁴¹ Arbeitsrecht von Dr. Walter Kaskel, neubearbeitet von Dr. Herman Dersch, 4. Aufl., 1932, Vorwort.

⁴² Arbeitsrecht, begründet von Dr. Walter Kaskel. Neubearbeitet nach dem Tode *Kaskels* seit der 4. Aufl. von Hermann Dersch, 1957, S. VII.

⁴³ *Potthoff*, Büchereieinlauf, in: Arbeitsrecht, Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten, 1928, Sp. 360-361.

⁴⁴ Gesperrt gedruckt in: *Walter Kaskel*. Das neue Arbeitsrecht, 1920, Vorrede, S. V.

⁴⁵ Der Arbeitgeber, 18. Jg. Nr. 20 (1928), S. 1.

⁴⁶ Gewerkschafts-Zeitung, 38. Jg. Nr. 42 (1928), S. 664.

⁴⁷ *Peters*, in: Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, 16 (1928), Heft 11, Sp. 577.